

## Verfahrensvorschlag der Satzungskommission zum weiteren Vorgehen zur Verabschiedung der Neufassung der Satzung der BrügerEnergie Eppelborn eG

1. Die Satzungskommission erarbeitet einen Vorschlag für eine Neufassung der Satzung der BEE eG.
2. Soweit auf der zweiten Sitzung der Satzungskommission über einzelne Regelungen kein Konsens erreicht werden kann, verabschiedet die Satzungskommission Alternativvorschläge für diese Regelungsfragen, die dann auf der Generalversammlung vor Verabschiedung des Vorschlags für eine Neufassung der Satzung mit einfacher Mehrheit gegeneinander abgestimmt werden. Über den so vorabgestimmten Reformvorschlag entscheidet sodann die Generalversammlung mit Satzungsändernder Mehrheit.
3. In der ersten Sitzung der Satzungskommission wird auf Basis des Reformvorschlags des Vorstands ein „Erster Entwurf eines Satzungsreformvorschlags der Satzungskommission“ verabschiedet. Soweit für einzelne Regelungsfragen keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Satzungskommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach neuerlicher Aussprache wiederholt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das vom Vorsitz der Satzungskommission bzw. sofern dieser nicht gewählt wurde vom Vorstandsvorsitzenden zu ziehende Los.
4. Der „Erste Entwurf eines Satzungsreformvorschlags der Satzungskommission“ wird zur stärkeren Beteiligung der Mitgliedschaft an alle Genoss\*innen verschickt. Es wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb von acht Wochen nach Versendung Stellung zum ersten Vorschlag der Satzungskommission zu beziehen und weitere Reformvorschläge einzubringen. Auch die Mitglieder der Satzungskommission können sich am Anhörungsverfahren beteiligen. Die Einsendungen sind per E-Mail an [bee-info@mail.de](mailto:bee-info@mail.de) oder schriftlich in der Geschäftsstelle der BEE eG einzureichen. Das Konsultationsverfahren soll nach Abschluss des Verschmelzungsverfahrens der Solarpark Bubach GmbH auf die BEE eG beginnen.
5. Auf Basis des „Ersten Entwurfs eines Satzungsreformvorschlags der Satzungskommission“ und den erhaltenen Einsendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beschließt die Satzungskommission in ihrer zweiten Sitzung den „Vorschlag für eine Satzungsreform der Satzungskommission“ nach Maßgaben der Nr. 2.
6. Sollten im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine wesentlichen Einsendungen eingehen, kann die Satzungskommission beschließen, die zweite Sitzung der Satzungskommission im Umlaufverfahren oder als Videokonferenz abzuhalten.
7. Über die Frage der Namensänderung der BEE eG wird in der Satzungskommission lediglich ein Meinungsbild in der ersten Sitzung eingeholt. Ob der Vorschlag für eine Satzungsreform der Satzungskommission eine Namensänderung der Genossenschaft vorsehen wird, entscheidet das auf der außerordentlichen Generalversammlung am 23. Februar einzuholende Meinungsbild.

– Einstimmig –

Beschluss gefasst auf der ersten Sitzung der Satzungskommission am Samstag, dem 3. Februar 2024 in der Pizzeria Calabria, Im Oberdorf 18, Marpingen (Berschweiler)